

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 07/2021 zur vollständigen Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel sowie zur Fortgeltung des Verbots von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben im Kreis Herzogtum Lauenburg zum Schutz gegen die Geflügelpest**

### I.

Nachdem im Kreis Herzogtum Lauenburg seit mehr als 30 Tagen keine weiteren Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H 5 oder H 7 bei Wildvögeln erfolgt sind, werden gemäß

- § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG)
- § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung und
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG)

folgende Anordnungen getroffen:

1. Das mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 06/2021 auf bestimmte Risikogebiete im Kreis Herzogtum Lauenburg begrenzte Aufstallungsgebot für Geflügel wird aufgehoben. Damit entfällt die Aufstallungspflicht für Geflügel im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben bleibt im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg verboten.

### **Begründung**

#### zu 1.:

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wurde nach einer Vielzahl von Geflügelpest-Nachweisen bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 01/2020 vom 11.11.2020 die Aufstallung von Geflügel für das gesamte Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg angeordnet. Dieses wurde aufgrund regional zurückgehender Geflügelpestnachweise bei Wildvögeln mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 06/2021 vom 07.05.2021 nur noch für bestimmte ornithologisch bedeutsame Gebiete in einem 500 m breiten Uferstreifen an der Elbe sowie bestimmten Binnenseen im Kreis Herzogtum Lauenburg aufrechterhalten. Da seit mehr als einem Monat im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg keine Nachweise des hochpathoge-



**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat

nen aviären Influenzavirus vom Subtyp H 5 und H 7 bei Wildvögeln und Nutzgeflügel aufgetreten sind und in den zurückliegenden beiden Wochen auch aus den vorgenannten Risikogebieten nur noch sporadisch Funde verendeter Wildvögel gemeldet wurden, ist auch unter Berücksichtigung der Seuchenlage in den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten und des weitgehend abgeschlossenen Frühjahrsvogelzugs die Aufhebung der Stallpflicht für Geflügel in den verbliebenen Gebieten im Uferbereich von 500 m längs der Elbe und der als Wildvogelrast- und Brutgebiete bedeutsamen Binnenseen im Kreis Herzogtum Lauenburg vertretbar.

zu 2.:

Angesichts der im laufenden Monat deutschlandweit in verschiedenen Bundesländern noch aufgetretenen Geflügelpest-Nachweise in Hausgeflügelbeständen und bei Wildvögeln ist ein Fortbestehen des Verbots von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel und Tauben im gesamten Kreisgebiet weiterhin erforderlich, da das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunftshaltungen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personen- und Fahrzeugverkehr im Zusammenhang mit der Veranstaltung die Gefahr einer massiven Verbreitung des aviären Influenzavirus und damit einer erneuten Verschlechterung der Seuchenlage bergen. Das Verbot der vorgenannten Veranstaltungen ist verhältnismäßig und angemessen, weil es geeignet ist, die Verbreitung des aviären Influenzavirus durch die Unterbindung von Kontakten zwischen Tieren unterschiedlicher Herkunft sowie mit Personen und Gegenständen, die möglicherweise mit Infektionsquellen in Berührung gekommen sind, wirksam zu verhindern. Mildere Maßnahmen sind diesbezüglich nicht mit gleicher Sicherheit geeignet.

## II.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für den Fortbestand des Verbots von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel und Tauben wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen Verlusten und für die Geflügelwirtschaft zu Handelsrestriktionen führen kann. Sie ist somit von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruch- und Klageverfahrens alle notwendigen Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und effektiv durchgeführt werden. Dazu gehört im Fall der Wildvogelgeflügelpest der Schutz der Geflügelbestände vor einem Eintrag und einer Verbreitung des Infektionserregers u. a. durch Veranstaltungen, bei denen ein Verbringen und ein Auftrieb von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Herkunftsbetrieben erfolgt. Die Gefahr einer erneuten Verschärfung des Seuchengeschehens und das damit verbundene Tierleid sowie der entstehende gesamtwirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als das Interesse der Veranstalter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs und der daraus resultierenden uneingeschränkten Durchführung der vorgenannten Veranstaltungen.

Aufgrund des damit überwiegenden öffentlichen Interesses ist das Verbot der genannten Veranstaltungen mit Geflügel und Tauben somit sofort vollziehbar.

### III.

#### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt ab **01.06.2021/0:00 Uhr** und ersetzt die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg 06/2021 zur Begrenzung der Aufstallungspflicht von Geflügel auf bestimmte Risikogebiete im Kreis Herzogtum Lauenburg sowie zur Fortgeltung des Verbots von Ausstellungen mit Geflügel im gesamten Kreisgebiet zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 07.05.2021.

### IV.

#### **Hinweise**

1. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,- € geahndet werden.
2. Neben den allgemeinen Biosicherheitsmaßnahmen nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung, wonach
  - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden dürfen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
  - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden dürfen, zu dem Wildvögel Zugang haben und
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren sind,

ist weiterhin die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 11.11.2020 einzuhalten.

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/geflugelpest/Downloads/allgemeinverfuegung\\_biosicherheit\\_PDF](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/geflugelpest/Downloads/allgemeinverfuegung_biosicherheit_PDF)

3. Beim Auftreten von Todesfällen in einem Geflügelbestand von mehr als 2 Prozent der Tiere innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße bis einschließlich 100 Tieren binnen 24 Stunden oder einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von 5 Prozent innerhalb von 24 Stunden sind vom Tierhalter unverzüglich Untersuchungen durch einen Tierarzt zum Ausschluss des Vorliegens einer Infektion mit dem hoch- oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus zu veranlassen. (§ 4 Geflügelpest-Verordnung).
4. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Handlungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542 8228310, E-Mail: [veterinaerwesen@kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de)) anzuzeigen.
5. Zur weiteren Erfassung und Beurteilung der Geflügelpestlage ist die Fortführung des diesbezüglichen Wildvogelmonitorings äußerst wichtig. Es wird daher gebeten, tot aufgefundene Wasser- und Greifvögel bei den örtlichen Ordnungsbehörden oder dem

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg (Tel.: 04542 822830) zu melden, damit eine zügige Bergung der Tiere und deren Beprobung sowie fachgerechte Entsorgung erfolgen kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 31.05.2021

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

Amtstierarzt

## Anhang

### Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)